

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2620

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhaus (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7223

Finanzierung von Krankenhäusern und Reha-Kliniken

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Die 54 Krankenhäuser im Land Brandenburg erhielten Unterstützungsgelder in Höhe von 82,45 Millionen Euro aus Coronahilfen.¹ Zusätzlich sollen sie zur Krisenbewältigung über die Einzelmaßnahme 54 des Brandenburg-Paketes in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt weitere 190 Millionen Euro erhalten.² Auch der Bund hat verschiedene Programme aufgelegt, wie z.B. die Krankenhausstrukturfonds I und II oder der Krankenhauszukunfts-fond für die Digitalisierung der Krankenhäuser.³

1. Welche Summen haben bzw. sollen die einzelnen Krankenhäuser in Brandenburg in den Jahren 2021 bis 2024 erhalten über
 - a) Corona-Hilfsfonds,
 - b) das Brandenburg-Paket,
 - c) die jährliche Investitionspauschale des Landes,
 - d) Bundesmittel, wie z. B. den Krankenhausstrukturfond oder Gelder für die Digitalisierung und
 - e) sonstige Mittel?Bitte entsprechend jährlich und nach Programmen bzw. Paketen und Akteuren aufschlüsseln.

Zu Frage 1: Die Fragen 1a-1e werden gemeinsam beantwortet. Eine Auflistung der bereits geleisteten bzw. geplanten Fördermittel sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

¹ Vgl. „54 Krankenhäuser erhalten 82,45 Millionen Euro: Gesundheitsministerium verschickt Bescheide“, in: https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/481_22_MSGIV_Bescheide_Krankenhaeuser_20221109.pdf (09.11.2022), abgerufen am 16.02.2023.

² Vgl. „Umsetzung des Brandenburg-Paketes: Landesregierung verständigt sich auf 70 konkrete Entlastungsmaßnahmen“, in: <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/detail.php?gsid=bb1.c.753577.de> (31.01.2023), abgerufen 16.02.2023.

³ Vgl. „Brandenburgs Krankenhäuser erhalten Millionenförderung“, in: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/136336/Brandenburgs-Krankenhaeuser-erhalten-Millionenfoerderung> (01.08.2022), zuletzt abgerufen am 16.02.2023.

Eingegangen: 15.03.2023 / Ausgegeben: 20.03.2023

2. Welche Summen wurden von welchen Krankenhäusern nicht abgerufen bzw. mussten aus welchen Gründen von welchen Kliniken zurückerstattet werden? Bitte entsprechend Frage 1 aufschlüsseln.

Zu Frage 2:

- a) Corona-Hilfsfonds

Ein gesonderter Abruf der Fördermittel war durch die Krankenhäuser nicht erforderlich, da die Auszahlung auf Grundlage der bereits gestellten Anträge der Krankenhäuser gemäß § 9 KHG in Verbindung mit § 16 BbgKHEG (Investitionspauschale) erfolgte.

Anträge auf Gewährung der Investitionspauschale wurden von allen 54 Brandenburger Krankenhäusern gestellt; somit haben auch alle Krankenhäuser Mittel aus dem Corona-Hilfsfonds erhalten.

Über die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der zusätzlich ausgezahlten Fördermittel aus dem Corona-Hilfsfonds ist erst zum 31.10.2023 ein Testat des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem MSGIV vorzulegen.

- b) das Brandenburg-Paket,

Beide Förderprogramme - „Green care and hospital“ und „Sonderförderprogramm Krisenbewältigung der Krankenhäuser“ - befinden sich derzeit noch in der finalen Abstimmung; daher hat noch kein Mittelabruf stattgefunden.

- c) die jährliche Investitionspauschale des Landes,

Die Anträge auf Gewährung der Investitionspauschale wurden von allen Brandenburger Plankrankenhäusern gestellt. Alle Krankenhäuser haben entsprechende Mittel erhalten.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Investitionspauschale ist jährlich bis zum 31.10. des Folgejahres durch Vorlage eines durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer erstellten Testates nachzuweisen, in dem bestätigt wird, dass die Investitionspauschale nach der gesetzlichen Zweckbindung verwendet wurde.

Eine Rückzahlung war im betrachteten Zeitraum 2021 bis heute von keinem Krankenhaus notwendig gewesen.

- d) Bundesmittel, wie z. B. den Krankenhausstrukturfond oder Gelder für die Digitalisierung

Krankenhausstrukturfonds I:

- Das Krankenhaus Templin legte Ende Dezember 2022 den Schlussverwendungsnachweis vor. Da die Bewilligungssumme um rund 340.000 EUR unterschritten wurde, ist wegen der Ko-Finanzierung (50% Bundesmittel und 50% Landesmittel) im Haushaltsjahr 2023 ein Betrag in Höhe von rund 170.000 EUR an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erstatten.

- Vom Krankenhaus Prenzlau konnten auf Grund von Verzögerungen in der Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens der für 2022 geplante Mittelabfluss nicht vollumfänglich erfolgen. Für die in 2022 nicht abgerufenen Mittel i. H. v. rund 1,2 Mio. EUR wurde beim MdFE beantragt, diese Mittel ins Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Digitalisierung:

Alle Plankrankenhäuser haben Anträge auf Fördermittel aus dem Strukturfonds III / Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) gestellt.

Freihaltepauschale/Versorgungsaufschlag:

Die anspruchsberechtigten Krankenhäuser haben entsprechende Mittel gemäß § 21 Abs. 2a KHG Freihaltepauschale II sowie gemäß § 21 Abs. 2b KHG Freihaltepauschale III und § 21a KHG Versorgungsaufschlag in 2021 bzw. 2022 abgerufen.

Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom:

Gemäß § 26f KHG erhielten alle Krankenhäuser Mittel für den pauschalen Ausgleich gemäß der jeweiligen Bettenanzahl.

Im Rahmen der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge konnten im ersten Meldezeitraum sieben Krankenhäuser einen entsprechenden Anspruch geltend machen.

e) sonstige Mittel?

Sonstige Mittel standen nicht zur Verfügung.

3. Welche Reste welcher Haushaltstitel flossen bis heute in die Finanzierung der Krankenhäuser? Bitte jährlich entsprechend mit kurzer Erläuterung aufschlüsseln.

Zu Frage 3: Folgende Ausgabereste wurden in den jeweils darauffolgenden Jahren berücksichtigt:

a) Kapitel 07 050 Titel 893 80 Förderungen nach dem Krankenhausstrukturfonds I

Im HH-Jahr 2021 wurden Ausgabereste bei Kapitel 07 050 Titel 893 80 aus dem HH-Jahr 2020 in Höhe von 8.976.681,46 EUR gebildet. Im HH-Jahr 2022 wurden keine Ausgabereste aus 2021 gebildet. Es standen im Haushaltsjahr 2022 somit die veranschlagten Mittel in Höhe von 4.097.700 EUR zur Verfügung.

Bei einem Verbrauch von 2.604.499,80 EUR bleibt ein Ausgabereist in Höhe von rund 1.493.200 EUR. In dieser Höhe wurde die Übertragung des Ausgaberestes in das HH-Jahr 2023 gemäß § 45 Abs. 2 LHO beantragt.

Die Abweichung der Ist-Ausgaben von den veranschlagten Ausgaben im HH-Jahr 2022 ist auf die eingetretenen Verzögerungen bei der Umsetzung der Baumaßnahme am Kreiskrankenhaus Prenzlau zurückzuführen.

b) Kapitel 07 020 Titel 893 73 - Zuschüsse für Investitionen an Sonstige

Für die Ko-Finanzierung der Bundesmittel zum Krankenhausstrukturfonds II standen im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 15.000.000 EUR zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Entgegen den ursprünglichen Planungen konnte mit den Maßnahmen in 2021 nicht begonnen werden. Die entsprechenden Reste dieses Haushaltstitels wurden ins Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Für die Ko-Finanzierung der Bundesmittel zum Krankenhausstrukturfonds II standen im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 20.000.000 EUR, davon 15.000.000 EUR Ausgabereist aus 2021 und 5.000.000 EUR gemäß HH-Ansatz 2022 zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Mittel in Höhe von 10.000.000 EUR wurden mit Beschluss zum DHH 2023/2024 und der Finanzplanung für die Jahre 2025 und 2026 nachveranschlagt. Im Haushaltsjahr 2022 wurde eine Maßnahme realisiert (KRITIS - CTK-Cottbus). Entgegen den ursprünglichen Planungen konnte mit weiteren Maßnahmen in 2022 noch nicht begonnen werden. Das BAS hat zuerst die 233 Anträge zum KH-Zukunftsfonds bearbeitet. Erst danach wurden die Anträge zum SF II bearbeitet. Um die anstehenden Bewilligungen bei Kapitel 07 020 Titel 893 73 vornehmen zu können, wurde beim MdFE - unter Berücksichtigung der Nachveranschlagung für die Jahre 2025 und 2026 - die Bildung und Inanspruchnahme des Ausgabereistes in Höhe von 9.050.246,31 EUR beantragt.

c) Kapitel 07 050 Titel 893 91 - Zuschüsse für Investitionen an Sonstige

Für die Ko-Finanzierung der Bundesmittel zum Krankenhauszukunftsfonds standen im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 3.857.200 EUR zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Entgegen den ursprünglichen Planungen konnte mit den Maßnahmen in 2021 aus folgenden Gründen noch nicht begonnen werden:

Aufgrund der hohen Zahl an Anträgen (bundesweit etwa 4.500 - 5.000 Anträge) gingen die ersten Bescheide des BAS erst Mitte Dezember 2021 an das Land Brandenburg. Der letzte Bescheid ist im Januar 2023 an das Land Brandenburg geschickt worden.

Für die Ko-Finanzierung der Bundesmittel für den Krankenhauszukunftsfond standen im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von insgesamt 106.104.786,51 EUR, davon 13.500.000 EUR gemäß HH-Ansatz 2022 und Ausgabereiste in Höhe von 4.009.100 EUR (davon 3.857.200 EUR Landesmittel und 151.900 EUR Bundesmittel) aus dem Jahr 2021 sowie Einnahmen aus Bundesmitteln in Höhe von 88.595.686,51 EUR zur Bewirtschaftung gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Mittel in Höhe von 2.080.674,65 EUR, davon Landesmittel in Höhe von 624.202,40 EUR und Bundesmittel in Höhe 1.456.472,25 EUR, für den Krankenhauszukunftsfonds verausgabt.

Entgegen der Planungen konnten noch nicht alle Maßnahmen des Krankenhauszukunftsfonds begonnen werden:

Voraussetzung für die Bewilligung der Förderungen an die Krankenhausträger sind die Bewilligungsbescheide des Bundes, welche im Ergebnis der Prüfung der vom MSGIV eingereichten Anträge für jede einzelne Fördermaßnahme vom BAS erteilt werden. Das Land Brandenburg hat fristgerecht 233 Anträge auf Mittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds beim BAS gestellt. Erhebliche Verzögerungen bei der Bescheiderteilung durch das BAS haben demzufolge auch zu Verzögerungen bei der kontinuierlichen Abarbeitung und Bescheidung der vorliegenden Anträge beim LASV geführt. Voraussetzung für die Auszahlung an die Krankenhäuser ist jedoch die dingliche Sicherung mittels Eintragung einer Grundschuld. Diese ist auch so in den Bescheiden aufgegeben worden.

Um die anstehenden Bewilligungen bei Kapitel 07 050 Titel 893 91 vornehmen zu können, wurde beim MdFE die Bildung und Inanspruchnahme des Ausgaberesstes in Höhe von 104.024.111,286 EUR, davon 16.732.997,60 EUR Landesmittel und 87.291.114,26 EUR Bundesmittel beantragt.

4. Wer traf bzw. trifft die Entscheidung über die Zuweisung der Gelder im Sinne der Frage 1 und welche Entscheidungskriterien waren bzw. sind dafür maßgeblich?

Zu Frage 4: Die konkrete Zuweisung der Gelder erfolgte durch das Land Brandenburg beziehungsweise durch den nachgeordneten Bereich des MSGIV im Rahmen von Einzelfallentscheidungen nach den jeweils in der Tabelle zu Frage 1 aufgeführten Anspruchsgrundlagen.

5. Wie viel der Gelder, die entsprechend Frage 1 zur Finanzierung der Krankenhäuser verwendet werden, fließen voraussichtlich in

- a) die Umstellung der Wärmeversorgung von Gas auf Strom,
- b) weitere Klimaschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lüftungsanlagen),
- c) Planungs- und Beratungsleistungen,
- d) die Digitalisierung,
- e) sonstige bauliche Instandhaltung und
- f) den Katastrophenschutz (z.B. durch die drohende Blackout-Gefahr)?

Bitte absolut und relativ angeben und ggf. schätzen, falls keine genauen Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 5: Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

6. In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 11. Januar 2023 wurde auch über eine mögliche Unterstützung von Reha-Kliniken diskutiert, z. B. aus dem Brandenburg-Paket. Welche diesbezüglichen Pläne hat die Landesregierung? Welche Gelder in welcher Höhe können von den Reha-Kliniken zu welchen Bedingungen abgerufen werden?

Zu Frage 6: Am 16. Dezember 2022 hat der Landtag Brandenburg das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation beschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist für die Einrichtungen im Bereich der Pflege und des Gesundheitswesens sowie der Eingliederungshilfe zur schnellen Verringerung des Verbrauches von fossilen Brennstoffen ein Soforthilfeprogramm „Green Care and Hospital Programm Brandenburg“ vorgesehen.

Das Green Care and Hospital Programm sieht ein Gesamtvolumen von 65 Mio. EUR für die Jahre 2023/2024 vor, davon für:

- Gesundheitseinrichtungen 20 Mio. EUR,
- Pflegeeinrichtungen 30 Mio. EUR und
- Eingliederungshilfe 15 Mio. EUR.

Antragsberechtigte Gesundheitseinrichtungen sind neben allen bedarfsnotwendigen Krankenhäuser und Schulen der Gesundheitsberufe nach dem gültigen Krankenhausplan im Land Brandenburg auch die Rehabilitationskliniken nach § 111 SGB V im Land Brandenburg. Das Förderprogramm befindet sich derzeit noch in der finalen Ausgestaltung, daher können noch keine Aussagen zu den Bedingungen der Antragsstellung getätigt werden.

Anlage/n:

1. Anlage

KH-Förderung in BB-Legislatur 2019-2024 (Mio. €)

Programm	JÜL	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
IVP		110	110	110	110	110	550
Corona-Sonderförderung				82,45			82,45
Sonderprogramm Krisenbewältigung BB-Paket					95	95	190
Green Care and Hospital BB-Paket					10	10	20
KH-Strukturfonds	100						100
KH-Zukunftsfonds	127						127
§ 26f KHG - Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom [a) pauschaler Ausgleich, 46,2 Mio € + b) kh-individuelle Erstattungsbeträge, bundesweit stehen 4,5 Mrd € zur Verfügung, Anteil BB nicht bekannt, Auszahlungen im Jahr 2023 u. 2024]					46,2	X	46,2
§ 5 Abs. 2b KHEntgG Förderung Geburtshilfe					3,6	3,6	7,2
§ 4a KHEntgG Ermittlung eines Erlösvolumens für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen [Bundesweit stehen hierfür in 2023 u. 2024 jeweils 300 Mio € zur Verfügung, Anteil BB derzeit nicht bezifferbar]					X	X	0
§ 21 Abs. 5 KHG Geförderte zusätzliche intensivmedizinische Beatmungsbetten		23,3					23,3
§ 21 Abs. 2 KHG Freihaltepauschale		293,8					293,8
§ 21 Abs. 2a KHG Freihaltepauschale II		48,6	151,9				200,5
§ 21 Abs. 2b KHG Freihaltepauschale III (Verfahren noch nicht abgeschlossen, Korrekturen möglich)			104	208,8			312,8
§ 21a KHG Versorgungsaufschlag (Verfahren noch nicht abgeschlossen, Korrekturen möglich)			21,3	72,3			93,6
Abschlagszahlungen § 6a Abs. 6 KHWiSichV (nicht bezifferbar)				X			0
Ganzjahreserlösausgleich (noch nicht abgeschlossen, da Budgetvereinbarungen ausstehend)		2,2	1,6				3,8
Summe	227	477,9	388,8	473,55	264,8	218,6	2050,65

In der laufenden Legislatur stehen/standen für die KH in BB rund 2,05 Mrd. € zur Verfügung.